



Vorübergehende Unterbrechung des integrierten Studienganges

1. Mobilitätsbeihilfen

Gemäß den Finanzierungsrichtlinien der Deutsch-Französischen Hochschule (nachfolgend DFH) werden Mobilitätsbeihilfen zur Finanzierung des Auslandsaufenthaltes der Studierenden im Partnerland gewährt.

Diese Zuwendungen sind den Studierenden vorbehalten, die sich ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben haben und für die die Heimathochschule eine Mobilitätsbeihilfe beantragt hat. Sie sind mit dem Erhalt des Doppeldiploms verbunden.

2. Pflichten der Studierenden

Mit Einschreibung an der DFH verpflichten sich die Studierenden:

- zur Teilnahme am gesamten Studienprogramm bis einschließlich der in der Studien- und Prüfungsordnung der beiden Partnerhochschulen vorgesehenen Abschlussprüfungen;
- zur Fortführung des Studiums an der Partnerhochschule im Rahmen des Studienganges und während der gesamten Förderdauer zur Teilnahme an allen vorgesehenen Prüfungen;
- im Falle eines Studienabbruchs die Heimathochschule und die DFH umgehend zu informieren.

Die Studierenden haben zur Kenntnis genommen, dass die Mobilitätsbeihilfen bei Nichteinhaltung der genannten Pflichten teilweise oder vollständig zurückgefordert werden können.

3. Vorübergehende Studienunterbrechung

Ein Studierender kann sein Studium in Fällen, die in der Studienordnung vorgesehen sind, ausnahmsweise **vorübergehend unterbrechen**. Die Programmbeauftragten müssen damit einverstanden sein. Die vorübergehende Studienunterbrechung verpflichtet den Studierenden nicht zur Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe. Die DFH ist von der Hochschule über den Termin der Wiederaufnahme des Studiums in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer vorübergehenden Studienunterbrechung wird die Zahlung der Mobilitätsbeihilfe durch die Hochschule ausgesetzt. Die Hochschule hat den Restbetrag an die DFH zurückzuzahlen.

4. Einschreibung des Studierenden bei der DFH während der Unterbrechung des Studienganges

- a) Unterbrechung für ein akademisches Jahr: der Studierende schreibt sich für das betreffende Jahr nicht bei der DFH ein.
- b) Unterbrechung für ein Semester: der Studierende soll sich für das betreffende akademische Jahr bei der DFH einschreiben.

5. Verpflichtung der Heimathochschule

Bei Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages hat sich die Hochschule dazu verpflichtet, die DFH unverzüglich über eine Studienunterbrechung eines Studierenden zu unterrichten. Die Heimathochschule hat die DFH unverzüglich schriftlich durch Rücksendung des Fax-Formulars („Formular_Vorübergehende_Unterbrechung_DFH“) zu informieren.